

Assoziation freier Gesellschaftsfunk Baden-Württemberg e.V. (AFF)

AFF
c/o Radio Dreieckland
Adlerstr. 12
D - 79098 Freiburg

E-Mail: info@aff-bawue.org
www.aff-bawue.org
VR 2569 (AmtsG Freiburg)

Karlsruhe, 30.08.2013

Stellungnahme zur Änderung der Nutzungsplanverordnung

August 2013

Göppingen / 89,0 MHz / 0,100 kW

Wir begrüßen die Aufnahme der Frequenz in den Nutzungsplan. Hierdurch wird unserem Mitglied Radio Fips die Möglichkeit eingeräumt, auf UKW zu senden. Die Kapazität muss aber als nichtkommerzielle Frequenz in den Nutzungsplan eingefügt werden. Es ist offensichtlich, dass Radio Fips ein Freies Radio ist.

Einige Mitglieder der AFF sehen aber auch die Vorteile bei der Durchführung eines Projektes. Das Verfahren bis Sendestart kann hier wesentlich verkürzt und vereinfacht werden. Sollte sich die LfK aber trotz unserer untenstehenden Bedenken, für den Weg über Projekt nach §16 entscheiden, muss die Frequenz dann so schnell wie möglich zu einer nichtkommerziellen Frequenz gemacht werden.

Radio Fips muss wie alle Freien Radios behandelt werden.

Die Begründung, dass hier der Übergang eines Nichtkommerziellen UKW-Veranstalters auf Internetradio getestet werden soll, ist nicht nachvollziehbar und hinsichtlich dem Remigrationsziel auch rechtlich nicht vertretbar. Freie Radios garantieren die Vielfalt im UKW-Bereich und bieten vielen Menschen die Möglichkeit, sich in den elektronischen Medien auszudrücken. Gerade letzteres setzt die freie terrestrische Empfangbarkeit in klaren Kommunikations- Kultur- und Sozialräumen voraus

Im Entwurf der Nutzungsplanänderung wird damit argumentiert: „Eine Zielvorstellung der LFK ist es, nichtkommerzielle Lokalradios mittelfristig in die digitale Verbreitung zu überführen.“ Die „Marke“ soll im analogen UKW nur gestärkt werden, um dann ins Internet zurücktransferiert zu werden.

Unser Mitglied wird also dazu benutzt, den Beweis zu liefern, dass Freies Radio ins Internet abgedrängt werden kann. Mit der definitiv als Planungsziel angekündigten UKW-Abschaltung des NKLs in Göppingen ohne volle freie terrestrische Empfangbarkeit wird aber zugleich der Schwund des Teils der zusätzlich gewonnenen Zuhörerinnen für Fips in Aussicht gestellt, wenn diese die Remigration nicht mitmachen können oder wollen.

Auch wenn man dazu weiß, dass Radio Fips seit mehr als 10 Jahren bereits als Webradio ausgestrahlt wird und sich aus diesem Grund bereits eine eigene Web-Community erarbeitet hat, kann das Ergebnis eigentlich nur – bei Remigration eines Teiles der zusätzlich terrestrisch gewonnen - positiv ausfallen. Die Zielvorstellung ist also redundant.

Dass ein solches Ergebnis gerade keine Entscheidungsgrundlage für die auf UKW zugelassenen NKL sein kann, liegt damit auf der Hand. Hier soll aber darüber hinaus genau dieses absehbare Ergebnis als Beweis benutzt werden, alle nichtkommerziellen Veranstalter in das Internet abzuschieben.

Hier muss auch nochmal auf die Gesetzeslage hingewiesen werden. Nichtkommerzielle Veranstalter werden damit im Gesetz definiert, dass sie „den Zugang gesellschaftlicher Kräfte zum Rundfunk gewährleisten“. Rundfunk wird klar definiert: „unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“ (LMedienG § 2 /1.). Das Internet zählt nicht zu diesem Bereich.

Um ein Projekt nach § 16 LMedienG umzusetzen, sind klare Projektziele zu definieren und auch wie sie überprüft werden sollen und können. Hinzu kommt, dass es sich um etwas Neues handeln muss. Nichtkommerzielle Anbieter und ihre Programmelemente sind bereits im Landesmediengesetz definiert, also nicht neu. Ein Übergang von Rundfunk (Benutzung von elektromagnetischer Schwingungen) in das Internet, wo für Web-Radios keine Genehmigung erforderlich ist, wird im Gesetz nicht vorgesehen. Es soll etwas erprobt werden, das nicht im Regelungsbereich des Gesetzes liegt.

Im Entwurf der Nutzungsplanänderung wird als Projektziel des Betriebsversuches zwar wie oben beschrieben ein Ziel definiert. Anhaltspunkte, wie der Rücktransfer überprüft werden soll, in welchem Zeitraum das geschehen soll, fehlen. Anhand welcher Erfahrungen und Anhaltspunkte das Projektziel nach der perspektivische Transformation überprüft werden soll, fehlen gänzlich. Vor dem Hintergrund alternativer Ausweisungsmöglichkeiten ist aber zumindest eine offene Ergebnisperspektive nach den Grundsätzen der Meinungs- und Kulturvielfalt als oberste gesetzliche Zielsetzungen zudem unerlässlich.

Bad Saulgau / 96,1 MHz / 0,300 KW

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Frequenz ein privater kommerzieller lokaler Veranstalter bekommen soll. Der Bereich Bad Saulgau / Biberach ist bereits versorgt durch den privaten kommerziellen Lokalanbieter (Donau3FM), sowie durch den privaten kommerziellen Regionalanbieter (Radio7). Beide spielen das Format AC.

Nun soll dort der „lokale“ private kommerzielle Anbieter (Seefunk) Kapazitäten bekommen. Das Sendegebiet von Seefunk reicht bereits von Lörrach bis Lindau. Durch diese Ausdehnung von rund 150 km ist bereits in Frage gestellt, ob es sich um einen lokalen Anbieter handelt. Eine weitere Ausdehnung kann nicht im Sinn des Gesetzes sein, das zu starke Überlappungen von lokalen Verbreitungsgebieten verhindern soll.

Durch die Überlappung der lokalen kommerziellen Anbieter wird auch keine höhere Vielfalt hergestellt. Donau3FM und Seefunk haben beide das Format AC ebenso wie der Regionalanbieter.

Höhere Vielfalt und mehr Bürgerbeteiligung würde nur entstehen, wenn die Frequenz für Nichtkommerzielle Anbieter bereitgestellt wird. Ein Freies Radio / NKL für das Mittelzentrum Biberach muss zur Vielfaltssicherung ausgeschrieben werden. Durch die Größe von Biberach ist eine Zusammenarbeit mit dem bereits bestehenden Freien Radio in Ulm, Radio free FM, dann zu überlegen. (Ulm ist Oberzentrum für Biberach).

Zu überlegen ist auch, die Frequenz in den Bereich des Oberzentrums Ravensburg umzukoordinieren, um dort die Möglichkeit für Nichtkommerziellen Rundfunk zu ermöglichen.